



Einwohnergemeinde Häfelfingen

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Häfelfingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Häfelfingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- d. Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag;
- e. Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule, Anzahl gemäss Kreisschulratsvertrag;
- f. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.

2. Es bestehen folgende Kommissionen und Zweckverbände:

- a. Feuerwehrrat, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Feuerwehr Homburg;
- b. Zivilschutzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet;
- c. Schiessplatzkommission «Burechrache», Anzahl Mitglieder gemäss Reglement;
- d. Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, Anzahl Delegierte gemäss Statuten;
- e. Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, Anzahl Delegierte gemäss Statuten;
- f. Zweckverband Forstrevier Homburg, Anzahl Delegierte gemäss Statuten;
- g. Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden-Sissach (KESB), Delegierte gemäss KESB-Vertrag;
- h. Delegiertenversammlung der Versorgungsregion Oberes Homburgertal (VOH), Delegierte gemäss VOH-Vertrag.

3. Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Spezialkommissionen einsetzen.

2. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane

1. An der **Urne** werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- d. 5 Mitglieder des Wahlbüros.

2. Durch die **Gemeindeversammlung** werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- b. eine allfällige nichtständige, beratende Baukommission.

3. Durch den **Gemeinderat** werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;
- b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule aus seiner Mitte;
- c. 1 Mitglied in den Kreisschulrat für die Regionale Musikschule Sissach;
- d. 1 Mitglied in den Feuerwehrrat aus seiner Mitte;
- e. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission aus seiner Mitte;
- f. 1 Mitglied in die Schiessplatzkommission «Burechrache» aus seiner Mitte;
- g. 2 Mitglieder in den Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte;
- h. 2 Mitglieder in den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte;
- i. 1 Mitglied in den Zweckverband Forstrevier Homburg aus seiner Mitte;
- j. 1 Delegierter in die Delegiertenversammlung KESB;
- k. 1 Delegierter in die Delegiertenversammlung VOH;
- l. 2 Mitglieder in den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Homburg, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte;
- m. Vertreterinnen und Vertreter in weitere Verwaltungsräte, Stiftungsräte, kommunale und regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen und Zweckverbände.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Die Urnenwahlen gemäss § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis d erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

- 1. Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Gemeindepräsidentin respektive des Gemeindepräsidenten.

3. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
2. Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden, müssen jedoch separat ausgewiesen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für Grundstückerwerb, Hoch- und Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen
 - b. übrige ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Jahr
 - c. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. ungebundene Ausgaben Fr. 10'000.- für die Einzelausgabe, Fr. 50'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: max. Fr.50'000.- pro Jahr
 - c. Einrichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 25'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte
 - d. Aufnahme von Darlehen bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von Fr. 200'000.-.
2. Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Häfelfingen vom 01.01.2015 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Rainer Feldmeier

Die Gemeindegeschreiberin:
Christine Gerhard

An der Urnenabstimmung vom.....angenommen worden.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
mit Auszug Nr.....aus dem Protokoll des Regierungsrates vom.....

